



Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Museen als Sinnesanregung für Menschen mit Demenz

Förderung von Vermittlungsangeboten für Menschen mit Demenz in schleswig-holsteinischen Museen

Förderleitlinien

1. Förderziel

Um nachhaltige Strukturen für ein flächendeckendes Kulturangebot für Menschen mit Demenz in Schleswig-Holstein zu schaffen, gewährt das Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein eine Förderung dieser Angebote in ausgewählten Museen für einen Zeitraum von einem Jahr. Nach dieser Zeit werden sich die Angebote bewährt haben und feste Kooperationen mit Pflegeeinrichtungen, Selbsthilfegruppen und Einzelpersonen bestehen, die eine eigenständige, dauerhafte Fortführung ermöglichen. Das Förderprogramm „Museen als Sinnesanregung für Menschen mit Demenz“ wurde in enger Abstimmung mit der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein entwickelt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vermittlungsformate für Menschen mit Demenz in schleswig-holsteinischen Museen. Hierbei kann es sich um Angebote in den Museen handeln oder um Formate, wie den „Demenzkoffer“, bei denen Museumsmitarbeiter*innen museale Inhalte in Pflegeeinrichtungen oder Tagesstätten vermitteln.

3. Zuwendungsempfänger

Alle Museen, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, sich den „Ethischen Richtlinien für Museen“ (ICOM 2010) verpflichtet fühlen und über ausgebildetes Personal sowie Strukturen verfügen, die ein kontinuierliches Vermittlungsangebot über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr sicherstellen.



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung eines Vermittlungsangebots für Menschen mit Demenz im Museum ist der Nachweis, dass das Museum über eine gesicherte finanzielle Basis verfügt, die ein nachhaltiges Vermittlungsangebot über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr sicherstellt.

4.2 Eine Teilnahme an der Fortbildung „Museen als Sinnesanregung für Menschen mit Demenz“ oder einer vergleichbaren erworbenen Qualifikation für die Arbeit mit demenziell erkrankten Menschen für die Museumsmitarbeiter*innen, die das Vermittlungsangebot durchführen werden, ist nachzuweisen.

4.3 Dem Förderantrag sind eine Projektskizze von maximal einer Seite und ein überschlägiger Finanzplan (Positionen s. 5.3.) beizufügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt, eine Verlängerung ist möglich. Die Vermittlungsangebote werden zu 100 % gefördert. Pro Museum können Anträge für maximal zwei Angebote (Vermittlungsangebot im Museum und Demenzkoffer in der Einrichtung) á 2 Stunden pro Monat eingereicht werden.

5.2 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten sind:

- Honorare
- Fahrtkosten
- Ausgaben für die Veranstaltung (Sachkosten, Catering).

Bemessungsgrundlage für das Honorar ist ein Stundensatz von 55,00 €.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein die Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

beauftragt:

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44
24768 Rendsburg

Ansprechpartnerin:
Dagmar Rösner M.A.
Telefon: 04331 - 3398865
roesner@museumszertifizierung-sh.de

6.2 Antragsberechtigt sind Museen mit Geschäftssitz in Schleswig-Holstein.

6.3 Anträge werden der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein schriftlich über Briefpost eingereicht.

6.4 Anträge werden formlos eingereicht. Sie müssen eine Darstellung des Vorhabens, einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie die genaue Anschrift des Antragstellers mit Konto-Verbindung enthalten.

6.5 Über die Anträge entscheidet die Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein. Der Bescheid erfolgt innerhalb von 4 Wochen. Ablehnungen von Anträgen werden nicht begründet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6.6 Der Schriftwechsel wird mit der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein geführt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein.

6.7 Die Auszahlung einer Zuwendung erfolgt durch die Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein direkt. Die Zuwendung wird - ggf. in Teilbeträgen - dann ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger die Fälligkeit der Zahlungen nachweist. Die Zahlungsmodalitäten sind zwingend einvernehmlich und rechtzeitig vorab mit der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein zu klären.

6.8 Der Zuwendungsempfänger bestätigt unverzüglich den Empfang der Auszahlung und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung.



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Ein schriftlicher Verwendungsnachweis und Bericht über das durchgeführte Projekt ist der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein unaufgefordert und spätestens einen Monat nach Ende der gesamten Projektdauer zuzustellen.

6.9 Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält die Auflagen nicht ein, ist die Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

6.10 Die Bewilligungen sind befristet; sie verfallen automatisch drei Monate nach Ausstellungsdatum der Bewilligungszusage, wenn der Bewilligungsempfänger nicht die geforderte Bestätigung über den Erhalt der Bewilligung sowie deren Einhaltung und die Bestätigung über die Kenntnis und die Einhaltung der Förderleitlinien schriftlich der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein übersendet. Ferner verfällt die bewilligte Summe, wenn diese nicht spätestens einen Monat nach Durchführung des Projektes von der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein schriftlich angefordert wurde. Hiervon abweichend können in den Bewilligungsschreiben der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein andere Verfallstermine formuliert werden.

6.11 Die Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein und das Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein sind berechtigt, in ihren Geschäftsberichten oder in anderen Veröffentlichungen über Fördermaßnahmen zu berichten. Der Zuwendungsempfänger stellt hierfür geeignetes Text- und Abbildungsmaterial unentgeltlich zur Verfügung.

6.12 Alle Maßnahmen des Zuwendungsempfängers sind in allen Schritten mit der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein abzustimmen. Gegenüber Dritten ist auf die Förderung von Seiten des Kompetenzzentrums Demenz Schleswig-Holstein in geeigneter Form hinzuweisen. Die Logos der Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein und des Kompetenzzentrum Demenz Schleswig-Holstein sind geeigneter Form zu verwenden.



MUSEUMSBERATUNG UND -ZERTIFIZIERUNG
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Museumsberatung und -zertifizierung in Schleswig-Holstein
Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg

Rendsburg, den 3. Juli 2019

Vom Antragsteller zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift

Dagmar Rösner M.A.
Leitung

Nordkolleg
Am Gerhardshain 44
24768 Rendsburg

Tel.: 04331-339 88 65
roesner@musumszertifizierung-sh.de
www.museumszertifizierung-sh.de